

## Protokoll über die Sitzung des Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschusses

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 08.10.2013  
Beginn: 17:01 Uhr  
Ende: 18:35 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungsraum E26

### **Anwesend:**

#### Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer

#### Vorsitzender

Herr Clemens Rottinghaus

#### Ausschussmitglieder

Herr Stephan Blömer

Herr Norbert Bockstette

Vertretung für Herrn Christian Fahling

Herr Walter Bokern

Herr Dirk Christ

Herr Eckhard Knospe

Herr Reinhard Mertineit

Herr Dr. Lutz Neubauer

Herr Philipp Overmeyer

Frau Julia Sandmann-Surmann

Herr Walter Sieveke

Herr Werner Steinke

Herr Clemens Westendorf

Herr Clemens Wichelmann

Vertretung für Herrn Konrad Rohe

#### Beratende Mitglieder

Herr Franz Scherbring

#### Verwaltung

Herr Gert Kühling

Herr Bernd Kröger

Herr Franz-Josef Bornhorst

### **Abwesend:**

#### Ausschussmitglieder

Herr Christian Fahling

Herr Konrad Rohe

**Tagesordnung:****Öffentlich**

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 08.08.2013
2. Bebauungsplan Nr. 26 E "Brockdorf östlich der Straße An der Urlage mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Lohne
  - a) Aufhebungsbeschluss
  - b) Beratung der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Bedenken und Anregungen,
  - c) SatzungsbeschlussVorlage: 60/044/2013
3. Bebauungsplan Nr. 12/I - 3. Änderung für den Bereich zwischen Marktstraße, Keetstraße und Neuer Markt
  - a) Beratung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen,
  - b) AuslegungsbeschlussVorlage: 61/050/2013
4. Bebauungsplan Nr. 101 - 1. Änderung für den Bereich südlich des Gewerbering
  - a) Beratung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen,
  - b) SatzungsbeschlussVorlage: 61/051/2013
5. Bebauungsplan Nr. 97 - 2. Änderung "Bakumer Straße (L 848)/nördlich Vulhopsweg"
  - a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden vorgetragenen Anregungen;
  - b) SatzungsbeschlussVorlage: 61/052/2013
6. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Mastbullenstalles, Märschendorfer Straße 92  
Vorlage: 65/123/2013
7. Zustimmung zu Bauvorhaben; Nutzungsänderung Freilaufhalle Nr. 4 zum Pferdestall, Nutzungsänderung Pferdestall Nr. 13 zum Strohlager und Neubau eines Pferdestalles Nr. 16, Am Sillbruch 15  
Vorlage: 65/128/2013
8. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Güllerundbehälters mit Foliendach, Krimpenforter Straße 7 A  
Vorlage: 65/124/2013
9. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung einer Tankstelle, Vechtaer Straße 64  
Vorlage: 65/125/2013
10. Zustimmung zu Bauvorhaben; Erweiterung einer Raststätte, Dinklager Straße 93  
Vorlage: 65/129/2013

11. Zustimmung zu Bauvorhaben; Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus, Am Sillbruch 9  
Vorlage: 65/130/2013
12. Zustimmung zu Bauvorhaben; Bauvoranfrage zur Erweiterung eines Verbrauchermarktes Brägeler Straße 57/Bergweg  
Vorlage: 65/127/2013
13. Bau eines Radweges am Möhlendamm (vom Dobbenweg bis zur Krimpenforter Straße)  
Vorlage: 66/041/2013
14. Bauprogramm 2014  
Vorlage: 66/042/2013
15. Sondernutzungsvereinbarung der Straße Am Grevingsberg  
Vorlage: 60/043/2013
16. Mitteilungen und Anfragen
  - 16.1. Briefkasten in der Fußgängerzone
  - 16.2. Natur-, Umwelt- und Klimaschutzpreis der Stadt Lohne
  - 16.3. Bauvorhaben Brägeler Straße (vormals TOP 13)

Vor Eintritt in die Tagesordnung erläuterte die Verwaltung, dass hinsichtlich des Tagesordnungspunktes

13.

Zustimmung zu Bauvorhaben; Bauvoranfrage über Nutzungsänderung Bullenstall in Wohnhaus und Maschinenhalle sowie Nutzungsänderung Schuppen in Werkstatt, Brägeler Straße  
Vorlage: 65/126/2013

neue Erkenntnisse hinsichtlich der Rechtslage vorliegen. Von der Verwaltung wird daher empfohlen, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Dieser Empfehlung folgte der Ausschuss mit 13 Jastimmen bei einer Stimmenthaltung.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte ändern sich in der Nummerierung entsprechend.

### **Öffentlich**

#### **1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 08.08.2013**

Ohne Anmerkungen zu machen, wurde das Protokoll bei zwei Stimmenthaltungen mit 11 Jastimmen genehmigt.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 11 , Enthaltungen: 2

#### **2. Bebauungsplan Nr. 26 E "Brockdorf östlich der Straße An der Urlage mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Lohne a) Aufhebungsbeschluss b) Beratung der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Bedenken und Anregungen, c) Satzungsbeschluss Vorlage: 60/044/2013**

Die Verwaltung erläuterte, dass bereits vor der offiziellen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26 E einige Anlieger der Straße Urlagen Hof am 03. Dez. 2012 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben haben. Verwaltungsseitig wurde den Anliegern zugesichert, dass ihre Stellungnahme so gewertet werden würde, als wenn sie während der öffentlichen Auslegung vorgetragen worden sei.

Dies ist jedoch versehentlich nicht geschehen.

Hierfür die Verwaltung die Anlieger um Entschuldigung gebeten und zugesagt, die Stellungnahme nachträglich den politischen Gremien bekanntzugeben und die getroffenen Entscheidungen zu überprüfen, unabhängig davon, ob das Versäumnis zur Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplanes führen kann. Daher sollten die bislang nach der öffentlichen Auslegung gefassten Beschlüsse des Rates zum Bebauungsplan aufgehoben und erneut in Kenntnis der Stellungnahme der Anlieger gefasst werden.

Zu den Inhalten der als Anlage beigefügten Stellungnahme der Anlieger wird wie folgt Stellung genommen:

Einer planenden Stadt obliegt es, die Bewohner neuer Wohngebiete vor den gesundheitsschädigenden Auswirkungen des Lärms zu schützen. Dies geht in der Regel nur über technische Bauwerke, wie z.B. Lärmschutzwände. Die errichtete Lärmschutzwand dient dem Schutz der Bewohner vor dem von der Langweger Straße ausgehenden Kraftfahrzeuglärm. Im Rahmen der Abwägung hat der Verwaltungsausschuss daher am 21.10.2008 beschlossen, eine Lärmschutzwand zu errichten. Der Bebauungsplan hat daraufhin in der Zeit vom 22.12.2008 bis zum 06.02.2009 öffentlich ausgelegen, so dass alle Bewohner von der Lärmschutzwand hätten wissen können. Über die Grundstücksvergaben hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 27.01.2009 beschlossen.

Die Lärmschutzwand mag zwar optisch dem dörflichen Charakter widersprechen, auf sie kann aber im vorrangigen Interesse der Gesundheit der Bewohner des Wohngebietes nicht verzichtet werden.

Eine Gefährdung der Kinder auf dem Spielplatz durch Kraftfahrzeuge ist ausgeschlossen. Der Spielplatz ist mit einem stabilen Stabgitterzaun eingezäunt und kann nur durch eine Pforte betreten bzw. verlassen werden. Der Eingang liegt zudem „hinter“ einer Pflanzinsel, so dass die Kinder nicht direkt auf die Fahrbahn laufen können, wenn sie den Spielplatz verlassen.

Wenn überhaupt, können die Kinder allenfalls auf dem Weg zum oder vom Kinderspielplatz durch Kraftfahrzeuge gefährdet werden, aber durch die Straße Urlagen Hof wird lediglich ein Baugebiet mit ca. 120 Bauplätzen erschlossen. Von daher wird das Verkehrsaufkommen wohngebietsverträglich sein. Bei angenommenen 5,5 Fahrten pro Tag und Grundstück ergibt sich ein tägliches Verkehrsaufkommen von 660 Fahrten. Selbst wenn einige Bewohner aus den angrenzenden „älteren“ Baugebieten die Straße nutzen werden, wird das Verkehrsaufkommen wohngebietsverträglich bleiben (wahrscheinlich werden auch einige Bewohner aus den neuen Gebieten durch die „alten“ Siedlungen fahren).

An den Querverbindungen zwischen dem „alten“ und „neuen“ Baugebiet sollte grundsätzlich im Interesse kurzer Wege zu Schule, Kindergarten, Sportstätten insbesondere für Fahrradfahrer und Fußgänger festgehalten werden. Denkbar scheint allenfalls die Verbindung zum Urlagen Kamp durch Poller für den Kfz-Verkehr zu sperren, so dass Radfahrer durchfahren können und der Weg bei Bedarf für Rettungsfahrzeuge geöffnet werden kann. Ggfls. könnte dann zu einem späteren Zeitpunkt die Straße wieder geöffnet werden, wenn es für sinnvoll erachtet wird.

Derzeit ist zwar kein besonderes Gefährdungspotential für die Kinder zu erkennen. Mit dem Baubeginn für das Baugebiet 26 E wird der Verkehr auf dem Urlagen Hof zunehmen. Von daher erscheint es sinnvoll, zumindest während der Bauzeit durch Blumenkübel die Fahrbahn zu verengen. Allerdings sollten keine Aufpflasterungen eingebaut werden, da diese in der Regel nur dazu führen, dass die Geschwindigkeit kurz gedrosselt wird, um sie nach der Aufpflasterung gleich wieder zu erhöhen. Die durch diese Aufpflasterungen entstehenden Lärmbelastungen wurden vielfach als sehr störend beschrieben.

Sollten durch den Baustellenverkehr auf der Straße Urlagen Hof Schäden am Straßenkörper entstehen, wäre hierfür die Stadt Lohne verantwortlich und müsste die Schäden ohne Kosten für die Anlieger beheben. Befürchtungen der Anlieger für entstehende Kosten aufkommen zu müssen, sind daher unberechtigt.

Um die Beeinträchtigungen für die Bewohner während der Bauphase so gering wie möglich zu halten, ist es ohnehin vorgesehen, die als Notzufahrt vorgesehene Anbindung an die Straße Klünpott während der Bauphase als LKW-Zufahrt zu nutzen. Eine dauerhafte Nutzung dieser Notzufahrt ist jedoch nicht möglich, weil dann die Straße Klünpott ausgebaut und eine weitere Linksabbiegespur in der Langweger Straße erforderlich würde. Dies wird jedoch vom Landkreis Vechta aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt. Auch müssten die Kosten nach dem Beitragsrecht auf die Anlieger umgelegt werden. Wie bereits oben dargelegt, ist auch nach einer vollständigen Bebauung des Baugebietes 26 E das Verkehrsaufkommen wohngebietsverträglich, so dass der Ausbau der Straße Klünpott und die Anlegung einer Straße vom Baugebiet 26 E zur Straße Klünpott nicht gerechtfertigt erscheint.

Im Übrigen war bereits im Flächennutzungsplan und aus dem Bebauungsplan 26 D ersichtlich, dass sich ein weiteres Baugebiet anschließen wird.

Ein Ausschluss von Fahrzeugen mit über 2,8 Tonnen kann nicht durch den Bebauungsplan geregelt werden. Hierfür wäre eine verkehrsbehördliche Anordnung des Landkreises erforderlich. Abgesehen davon, dass hierfür auch keine Notwendigkeit gesehen wird, ist eine solche Regelung auch unpraktisch, da dann jeder Lieferant eine Sondergenehmigung beantragen müsste, bevor er in die Straße Uralgen Hof fährt.

Dem Wunsch der Anlieger ist durch die Festsetzung eines Bolzplatzes im Baugebiet 26 E bereits Rechnung getragen worden. Der Bolzplatz ist damit gesichert.

Geänderte Vorstellungen eines Stadtrates über die Gestaltung des Stadtgebietes berechtigen den Rat einer Stadt selbstverständlich auch andere Festsetzungen zu treffen. Die im Baugebiet 26 E gewählten Festsetzungen spiegeln den Wunsch vieler Bauherren und des Rates wieder.

Um aber einen Übergang zwischen den Baugebieten 26 D und E mit ihren unterschiedlichen Festsetzungen zu schaffen, wurden in der ersten Bauzeile des an das alte Baugebiet angrenzenden neuen Baugebietes die gleichen Festsetzungen wie im Bebauungsplan 26 E getroffen.

Die Erwerber der Grundstücke in diesem Übergangsbereich wissen daher was sie erwartet.

Um auch anderen Bauwilligen Bauplätze zur Verfügung stellen zu können, ist die Ausweisung der Bauplätze erforderlich.

Der dadurch unvermeidliche Eingriff in Natur und Landschaft wird entsprechend ausgeglichen. Leider lassen sich die Eingriffe aufgrund mangelnder geeigneter Flächen nicht immer im unmittelbaren Umfeld ausgleichen, so dass auf den Flächenpool der Flächenagentur der Städte Vechta, Lohne, Damme und Diepholz zurückgegriffen werden muss.

Häufig ist es aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes auch besser, Ausgleichsmaßnahmen aus verschiedenen Bebauungsplänen auf sogenannten Poolflächen zusammenzufassen.

Auch durch die Grünstreifen am Rande des Baugebietes, dem Regenrückhaltebecken mit seinen Wegen wird dem Ansinnen der Anlieger nach Grünflächen im Nahbereich bereits Rechnung getragen.

Auch wenn es aus unserer Sicht nicht erforderlich ist aufgrund der Stellungnahme der Anlieger Festsetzungen des Bebauungsplanes 26 E zu ändern, so wird dennoch empfohlen, dass der Rat der Stadt Lohne seine Beschlüsse zum Bebauungsplan 26 E aufhebt und erneut über den Bebauungsplan Nr. 26 E beschließt.

In der Aussprache erläuterte die Verwaltung auf entsprechende Anfrage die rechtliche Verpflichtung auf Herstellung von Lärmschutzeinrichtungen. Zum Thema Ausgleichsflächen führte die Verwaltung auf entsprechende Anfrage aus, dass in einigen Fällen sicherlich Ausgleichsflächen in der Nähe geschaffen werden können, die Herstellung von größeren, zusammenhängenden Ausgleichsflächen jedoch auch durchaus sinnvoll sei.

### **Beschlussempfehlung:**

Beschlussempfehlung zu a) 14 Jastimmen

- a) Der Rat der Stadt Lohne beschließt hiermit die Aufhebung der Beschlüsse vom 26.06.2013 über den Bebauungsplan 26 E „Brockdorf – östlich der Straße An der Urlage mit örtlichen Bauvorschriften“.

Beschlussempfehlung zu b) 10 Jastimmen, 1 Neinstimme, 3 Stimmenthaltungen

- b) Der Rat der Stadt Lohne stimmt den Vorschlägen der Verwaltung (laut den Sitzungsvorlagen vom 16.05.2013 und vom 27.09.2013) zur Behandlung der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Bedenken und Anregungen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu.

Beschlussempfehlung zu c) 10 Jastimmen, 1 Neinstimme, 3 Stimmenthaltungen

- c) Der Rat der Stadt Lohne beschließt den Bebauungsplan Nr. 26 E „Brockdorf – östlich der Straße An der Urlage mit örtlichen Bauvorschriften“ als Satzung sowie die Begründung hierzu.

### **3. Bebauungsplan Nr. 12/I - 3. Änderung für den Bereich zwischen Marktstraße, Keetstraße und Neuer Markt**

**a) Beratung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen,**

**b) Auslegungsbeschluss**

**Vorlage: 61/050/2013**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12/I - 3. Änderung für den Bereich zwischen Marktstraße, Keetstraße und Neuer Markt von der Öffentlichkeit in der Zeit vom 19.08.2013 bis zum 13.09.2013 im Rathaus der Stadt Lohne eingesehen werden konnte. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde von der Planung Kenntnis gegeben und die Unterlagen zur Stellungnahme übersandt. Die während dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Von der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben. Stellungnahmen, in denen keine Bedenken zur Planung geäußert wurden, sind nicht beigefügt.

Aufgrund der vorgetragenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung der Festsetzungen erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Entwurf des Bebauungsplanes erneut auszuliegen. Das überarbeitete Planungskonzept wurde in der Sitzung vorgestellt.

**Landkreis Vechta vom 10.09.2013****Städtebau**

Der Anregung zur städtebaulichen Vereinbarkeit der Festsetzungen mit zukünftigen Bauvorhaben wird gefolgt. Der Planentwurf wird entsprechend überarbeitet und erneut ausgelegt.

**Wasserwirtschaft**

Der Hinweis zur Regelung des Oberflächenwasserabflusses wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

**Planentwurf**

Der Hinweis zur besseren Nachvollziehbarkeit von Baulinien und Baugrenzen wird zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf wird entsprechend überarbeitet und erneut ausgelegt.

**Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband vom 05.09.2013**

Die Hinweise des OOWV zu den Erschließungsarbeiten, zur Löschwasservorhaltung sowie zur Einhaltung der geltenden Richtlinien werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt.

**Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.09.2013**

Der Hinweis der Deutschen Telekom zu vorhandenen Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt.

**Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 10.09.2013**

Der Hinweis der Kabel Deutschland GmbH zu vorhandenen Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt.

**Deutsche Bahn AG, DB Services Immobilien GmbH vom 20.08.2013**

Der Hinweis der Deutschen Bahn AG zum Bestandsschutz und zu Immissionen wird zur Kenntnis genommen.

**ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 20.08.2013**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine direkte Auswirkung auf das vorliegende Plangebiet durch die öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen liegt nicht vor, da für eine konkrete Exploration eine Genehmigung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie erforderlich wäre. Voraussetzung für eine solche Genehmigung wäre, dass alle übrigen gesetzlichen Rahmenrichtlinien eingehalten werden. Allein durch die Berücksichtigung der zulässigen Richtwerte der TA-Lärm wäre eine Suche nach Erdöl, Erdgas und anderen Kohlenwasserstoffverbindungen im Bereich des Plangebietes nicht möglich.

**Bürger vom 06.09.2013**

Den Anregungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie zur Anordnung von inneren Baulinien und Baugrenzen wird gefolgt. Auf die Festsetzung von inneren Baulinien und Baugrenzen auf den Grundstücken Marktstraße 32-36 wird verzichtet; die Planzeichnung wird entsprechend geändert.

Der Anregung zur Baulinie zwischen den Gebieten MK 1 und MK 2 wird gefolgt. Damit auch auf dem Grundstück Marktstraße 32 ein Gebäude mit Grenzabstand errichtet werden kann, wird die Baulinie in eine Baugrenze geändert. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass gem. § 22 Abs. 4 BauNVO die Gebäude ohne Grenzabstand an der Baugrenze errichtet werden dürfen.

Die Hinweise zum Maß der baulichen Nutzung werden zur Kenntnis genommen. Um Kollisionen mit den Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen zu vermeiden, wird die Grundflächenzahl (GRZ) für den gesamten Geltungsbereich einheitlich mit 1,0 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 3,0 festgesetzt. Um die bauliche Ausnutzung in den Bereichen Marktstraße 32 und 36 der Nachbarbebauung anzupassen, wird die Zahl der Vollgeschosse von II auf III erhöht.

Der Anregung zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird gefolgt. Es handelt sich hierbei um ein privates Überwegungsrecht, das als Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Da das nördlich liegende Grundstück (Meyerhof 1 / Keetstraße 3) bereits voll erschlossen ist und ein öffentliches Interesse an einer Ausweisung als Geh- und Fahrrecht hierdurch nicht begründet wird, kann auf eine Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet werden. Die Planzeichnung wird entsprechend geändert.

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zugestimmt.
- b) Dem geänderten Plankonzept wird zugestimmt. Die Öffentlichkeit ist erneut über die Planung zu unterrichten und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

<p><b>4.</b></p>	<p><b>Bebauungsplan Nr. 101 - 1. Änderung für den Bereich südlich des Gewerberinges</b></p> <p><b>a) Beratung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen,</b></p> <p><b>b) Satzungsbeschluss</b></p> <p><b>Vorlage: 61/051/2013</b></p>
------------------	---

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 - 1. Änderung für den Bereich südlich des Gewerberinges von der Öffentlichkeit in der Zeit vom 19.08.2013 bis zum 13.09.2013 im Rathaus der Stadt Lohne eingesehen werden konnte. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde von der Planung Kenntnis gegeben und die Unterlagen zur Stellungnahme übersandt. Während dieser Zeit sind Anregungen und Hinweise von den Behörden eingegangen; Bedenken zur Planung wurden nicht geäußert. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Zu den Anregungen und Hinweisen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben. Stellungnahmen, in denen keine Bedenken zur Planung geäußert wurden, sind nicht beigefügt.

**Landkreis Vechta vom 09.09.2013****Städtebau**

Der Hinweis zu den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.

**Wasserwirtschaft**

Der Hinweis zur Regelung des Oberflächenwasserabflusses wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt. Sofern eine Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken vorgesehen ist, werden die erforderliche Durchlässigkeit und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser im Baugenehmigungsverfahren durch ein Bodengutachten nachgewiesen. Für die Einleitung in das Grundwasser bzw. den Rießeler Graben wird zu gegebener Zeit eine Erlaubnis gem. § 10 WHG beantragt.

Der Hinweis zum Rießeler Graben wird zur Kenntnis genommen; die vorliegende Planung ist im Einvernehmen mit der Hase-Wasseracht aufgestellt worden. Von dort aus bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

**Planentwurf**

Die Hinweise zum Landes-Raumordnungsprogramm, zum vereinfachten Verfahren, zur Benennung einer Anlage sowie zu einer Korrektur in der Begründung werden zur Kenntnis genommen und redaktionell berichtet.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 12.09.2013**

Der Hinweis zum Geruchsgutachten des TÜV Nord wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnungen wurden entsprechend der aktuellen Fassung der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) unter Berücksichtigung der Belästigungsrelevanz mit dem Programmsystem AUSTAL2000G durchgeführt. Dabei wurden alle relevanten Quellen berücksichtigt.

Der Anregung zur möglichen Zusatzbelastung, die durch die Planung selbst hervorgerufen werden kann, wird gefolgt. Aus Gründen der Vorsorge werden die Planunterlagen um folgende Festsetzung ergänzt: „Es sind nur Betriebe zulässig, deren Geruchsimmissionen nur irrelevant im Sinne der GIRL zu den Geruchsimmissionen beitragen (Zusatzbelastung weniger als 0,02 bzw. 2 % der Jahresstunden).“

**Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband vom 05.09.2013**

Die Hinweise des OOWV zu den Erschließungsarbeiten, zur Löschwasservorhaltung sowie zur Einhaltung der geltenden Richtlinien werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt.

**ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 20.08.2013**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine direkte Auswirkung auf das vorliegende Plangebiet durch die öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen liegt nicht vor, da für eine konkrete Exploration eine Genehmigung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie erforderlich wäre. Voraussetzung für eine solche Genehmigung wäre, dass alle übrigen gesetzlichen Rahmenrichtlinien eingehalten werden. Allein durch die Berücksichtigung der zulässigen Richtwerte der TA-Lärm wäre eine Suche nach Erdöl, Erdgas und anderen Kohlenwasserstoffverbindungen im Bereich des Plangebietes nicht möglich.

**Beschlussempfehlung:**

- a) Der Rat der Stadt Lohne stimmt den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu.
- b) Der Rat der Stadt Lohne beschließt den Bebauungsplan Nr. 101 - 1. Änderung für den Bereich südlich des Gewerberingens der Stadt Lohne als Satzung sowie die Begründung hierzu.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 1

- 5. Bebauungsplan Nr. 97 - 2. Änderung "Bakumer Straße (L 848)/nördlich Vulhopsweg"**
- a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden vorgetragene Anregungen;**
  - b) Satzungsbeschluss**
- Vorlage: 61/052/2013**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 – 2. Änderung „Bakumer Straße (L 848) / nördlich Vulhopsweg“ sowie die Begründung vom 24.08.2013 bis zum 20.09.2013 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt haben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

**Landkreis Vechta vom 17.09.2013**

Die Hinweise des Landkreises Vechta werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Passage auf Seite 2 der Begründung wird entsprechend des Hinweises redaktionell angepasst. Eine vollständige farbige Anlegung der Baugebietsflächen in der Planzeichnung wird nicht für erforderlich gehalten. Ein Hinweis bezüglich des Baugesetzbuches als rechtliche Grundlage des Bebauungsplans wird in die Planzeichnung redaktionell aufgenommen.

**OOWV vom 09.09.2013**

Die Hinweise des OOWV betreffen die nachfolgende Ebene der Erschließungsplanung bzw. der Bauausführung und werden soweit erforderlich rechtzeitig beachtet. Die vorhandenen Leitungen des OOWV sind von der Planänderung nicht direkt betroffen.

**EWE NETZ vom 18.09.2013**

Die Hinweise der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnis genommen.

### **Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH vom 11.09.2013**

Die Hinweise der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachfolgende Ebene der Erschließungsplanung bzw. der Bauausführung und werden soweit erforderlich rechtzeitig beachtet. Die vorhandenen Anlagen von Kabel Deutschland sind von der Planänderung nicht direkt betroffen.

### **DB Services Immobilien GmbH vom 26.08.2013**

Die Hinweise der DB Services + Immobilien GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie haben auf die vorliegende Planung jedoch keine Auswirkungen.

### **Exxon Mobil vom 27.08.2013**

Die Hinweise zur Bergbauberechtigung der Exxon Mobil werden zur Kenntnis genommen. Eine direkte Auswirkung auf das vorliegende Plangebiet durch die öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen liegt nicht vor, da für eine konkrete Exploration eine Genehmigung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie erforderlich wäre. Voraussetzung für eine solche Genehmigung wäre, dass alle übrigen gesetzlichen Rahmenrichtlinien eingehalten werden. Allein durch die Pflicht die zulässigen Richtwerte der TA-Lärm einzuhalten, wäre eine Suche nach Erdöl, Erdgas und anderen Kohlenwasserstoffverbindungen im Bereich des Plangebietes wahrscheinlich nicht möglich.

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 09.09.2013 und Gastransport Nord GmbH vom 26.08.2013**

Der Hinweis des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie bezüglich einer Erdölgasleitung der Gastransport Nord GmbH scheint fehlerhaft zu sein, da sich nach Stellungnahme der Gastransport Nord GmbH keine Erdgas-Hochdruckleitung im Plangebiet befindet.

### **Beschlussempfehlung:**

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zugestimmt.
- b) Der Rat der Stadt Lohne beschließt den Bebauungsplan Nr. 97 – 2. Änderung „Bakumer Straße (L 848) / nördlich Vulhopsweg“ als Satzung sowie die Begründung hierzu.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

### **6. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Mastbullenstalles, Märschendorfer Straße 92 Vorlage: 65/123/2013**

Die Verwaltung erläuterte, dass ein Landwirt aus Bokern-West, Märschendorfer Straße 92 beantragt den Neubau eines Mastbullenstalles beantragt. Die Hofstelle liegt im Außenbereich der Stadt Lohne in relativer Alleinlage. Westlich zur Hofstelle liegen drei Einzelhäuser in einem Abstand von ca. 250 Metern.

Der Neubau des Mastbullenstalles hat 108 Mastplätze. Das Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen. Da es sich hier um einen altbeständigen Betrieb handelt, ist eine UVP-Vorprüfung nicht zu berücksichtigen.

Derzeit dürfen auf der Hofstelle 2.292 Mastschweine sowie 57 Mastbullen gehalten werden. Beantragt ist die Erhöhung der Mastbullenplätze auf insgesamt 165 Mastbullen.

Der VDI-Richtlinienabstand der insgesamt beantragten Tierhaltung beträgt 325 Meter, der im hier vorliegenden Außenbereich auf 173 Meter halbiert werden kann. Zu den benachbarten Wohnhäusern wird mit 250 Metern Abstand der halbierte VDI-Richtlinienabstand weit mehr als erforderlich eingehalten. Die benachbarten Wohnhäuser liegen nicht im Immissionsbereich weiterer Tierhaltung. Zusätzliche Hofstellen mit Tierhaltung sind erst in Abständen von deutlich mehr als 600 Metern vorhanden.

Laut Aussage des Landkreises Vechta ist es vertretbar, dass auf eine Immissionsberechnung verzichtet wird, da auch so erkennbar ist, dass die Immissionsgrenzwerte der GIRL eingehalten werden. Deshalb bestehen bezüglich einer Genehmigungserteilung aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Entsprechendes wird vom Landkreis Vechta mitgeteilt.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur beantragten Neuerrichtung eines Mastbullenstalles wird erteilt.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 10 , Nein-Stimmen: 2 , Enthaltungen: 2

### **7. Zustimmung zu Bauvorhaben; Nutzungsänderung Freilaufhalle Nr. 4 zum Pferdestall, Nutzungsänderung Pferdestall Nr. 13 zum Strohlager und Neubau eines Pferdestalles Nr. 16, Am Sillbruch 15 Vorlage: 65/128/2013**

Die Verwaltung erläuterte, dass auf dem Grundstück Am Sillbruch 15 die Nutzungsänderung der Freilaufhalle Nr. 4 zum Pferdestall mit 28 Boxen, der Neubau des Pferdestalles Nr. 16 mit 14 Boxen und die Nutzungsänderung des Pferdestalles Nr. 13 zum Strohlager beantragt wird. Auf Nachfrage beim Landkreis Vechta wurde mitgeteilt, dass bisher alle früheren Baugenehmigungen umgesetzt und abgenommen wurden.

Bei der Hofstelle handelt es sich um eine Pferdezucht, die als Nebenerwerbsbetrieb grundsätzlich zur Landwirtschaft gehört und damit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig ist. Die vorgenannte dienende Funktion wurde mit Schreiben vom 09.07.2013 von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für bisher beantragte Bauvorhaben bestätigt. Die geplanten betrieblichen Erweiterungen werden von dem Bestätigungsschreiben der Landwirtschaftskammer abgedeckt. Danach ist die Voraussetzung zur Einstufung als Landwirt gem. § 201 BauGB gegeben.

Bei der Immissionsbeurteilung durch den Landkreis Vechta wurde fernmündlich mitgeteilt, dass unzumutbare Geruchsbelästigungen nicht zu erwarten sind. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden auf der landwirtschaftlichen Hofstelle 58 Traberperde gehalten.

Das Vorhaben wurde anhand von Lageplänen vorgestellt und erläutert.

Zu Beginn der Aussprache wurde von einem Ausschussmitglied der Antrag gestellt, diese Angelegenheit zurück zu stellen bis geprüft sei, ob die seiner Zeit gemachten Auflagen vom Bauherrn zwischenzeitlich erfüllt worden sind. Dieser Auffassung schlossen sich verschiedene andere Ausschussmitglieder in ihren Wortbeiträgen an und fassten den nachfolgenden

**Beschlussvorschlag:**

Das Vorhaben wird zurückgestellt. Zunächst ist zu prüfen, ob die seiner Zeit gemachten Auflagen vom Bauherrn erfüllt worden sind.

zurückgestellt  
Ja-Stimmen: 14

**8. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Güllerundbehälters mit Foliendach, Krimpenforter Straße 7 A  
Vorlage: 65/124/2013**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Eigentümer eines Schweinemastbetriebes aus Nordlohne, Krimpenforter Straße 7 A, den Neubau eines Güllerundbehälters mit Foliendach auf seiner Betriebsstelle beantragt. Der Behälter hat einen Durchmesser von ca. 18 m bei einer sichtbaren Gesamthöhe von 7 m. Der Güllebehälter wird ca. 2 m in das Erdreich eingegraben und hat ein Volumen von 1.490 m<sup>3</sup>.

Der Anlagenstandort liegt in Nordlohne im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan der Stadt Lohne ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen.

Durch die Errichtung eines geschlossenen Güllerundbehälters werden sich die Geruchsmissionen an dem Standort nicht verschlechtern. Von daher gibt es keine Bedenken gegen die Errichtung des Güllerundbehälters.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zu dem beantragten Bau eines Güllerundbehälters wird erteilt.

mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 13 , Enthaltungen: 1

**9. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung einer Tankstelle, Vechtaer Straße 64  
Vorlage: 65/125/2013**

Anhand verschiedener Lagepläne stellte die Verwaltung das Vorhaben vor und erläuterte, dass auf dem freien Gewerbegrundstück Vechtaer Straße 64 am Kreisverkehr zur Landesstraße 846 (Bergweg) die Deutsche Tamoil GmbH, Elmshorn, den Bau einer Tankstelle mit Waschanlage plant. Das Gewerbegrundstück ist im gültigen Bebauungsplan Nr. 76 – 5. Änderung „für den Bereich Vechtaer Straße, Bergweg und Wicheler Flur“ als Sondergebiet ausgewiesen. Innerhalb des Sondergebietes SO1 sind ausnahmsweise Tankstellen zulässig. Die Ausnahme ist zustimmungspflichtig.

Da im Tankstellenshop die zentrenrelevanten Sortimente mehr als 10 % der gesamten Verkaufsfläche (96 m<sup>2</sup>) betragen, ist hierfür eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Weiterhin ist geplant, je eine Zu- und Ausfahrt bzw. eine Ausfahrt zur Vechtaer Straße herzustellen. Die geplante Zu- und Ausfahrt durchschneidet dabei einen Bereich, der als Fläche für Wald festgesetzt ist. Für die als Wald festgesetzte Fläche ist ein Ausgleich zu schaffen und vom Antragsteller bzw. Eigentümer nachzuweisen. Zusätzlich wird eine weitere Ausfahrt etwas näher am Kreisverkehr an der Vechtaer Straße hergestellt. Diese Ausfahrt liegt in einem Bereich von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Beide Zu- bzw. Ausfahrten liegen in einem Bereich, in dem gemäß Bebauungsplan Nr. 76 – 5. Änderung keine Aus- und Zufahrten zulässig sind. Hierfür ist eine Befreiung zu erteilen.

Das geplante Freilager an der Westseite ist in der Maßnahmenfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern usw. nicht zulässig.

In der Aussprache teilte ein Ausschussmitglied mit, dass seiner Auffassung nach dieser Standort für eine Tankstelle ungeeignet sei.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Befreiung/Ausnahme zur Errichtung einer Tankstelle mit Shop und zwei Ein-/Ausfahrten zur Vechtaer Straße wird unter der Maßgabe erteilt, dass ein Ausgleich/Ersatz für die aufgebene Waldfläche nachgewiesen wird.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 11 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 2

#### **10. Zustimmung zu Bauvorhaben; Erweiterung einer Raststätte, Dinklager Straße 93 Vorlage: 65/129/2013**

Anhand verschiedener Lagepläne stellte die Verwaltung das Vorhaben vor und erläuterte, dass der Eigentümer der Raststätte Jägerheim, Dinklager Straße 93, die Verlängerung der Baugenehmigung um ein weiteres Jahr für die Erweiterung seiner Raststätte beantragt. Die Baugenehmigung wurde am 11.01.2011 erteilt. Diese verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen worden ist (§ 77 NBauO).

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 04.09.2013 die Verlängerung der erteilten Baugenehmigung beantragt. Eine Begründung zur Verlängerung der Baugenehmigung wurde nicht abgegeben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung für ein weiteres Jahr wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

**11. Zustimmung zu Bauvorhaben; Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus, Am Sillbruch 9  
Vorlage: 65/130/2013**

Anhand verschiedener Lagepläne stellte die Verwaltung das Vorhaben vor und erläuterte, dass der Antragsteller die Erweiterung seines Einfamilienwohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus auf dem Grundstück Am Sillbruch 9 plant. Das Bauvorhaben ist gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Der Grundstücksbereich liegt in der Ortslage Bokern-Ost. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus wird erteilt.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

**12. Zustimmung zu Bauvorhaben; Bauvoranfrage zur Erweiterung eines Verbrauchermarktes Brägeler Straße 57/Bergweg  
Vorlage: 65/127/2013**

Anhand von Lageplänen stellte die Verwaltung das Vorhaben vor und erläuterte, dass auf dem Grundstück Brägeler Straße 57/Ecke Bergweg beantragt wird, den Edeka-Neukauf-Markt zu erweitern.

Der bestehende Edeka-Neukauf-Markt weist eine Verkaufsfläche von ca. 1.300 qm auf. Geplant ist diese um 422 qm auf insgesamt 1.722 qm Verkaufsfläche zu erweitern. Die geplante Vergrößerung des Edeka-Neukauf-Marktes reagiert auf veränderte Wettbewerbsanforderungen und die gesunkene Standortzentralität nach Schließung des Getränkemarktes.

Über die Zulässigkeit der Betriebserweiterung des Edeka-Neukauf-Marktes liegt eine Stellungnahme der BBE Handelsberatung GmbH vor. In dem Gutachten wird bestätigt, dass die Vergrößerung des Edeka-Neukauf-Marktes notwendig und vertretbar ist. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Lohne und der Umlandgemeinden zu erwarten.

Der Landkreis Vechta hat die Stellungnahme der BBE vorliegen und wird der Bauvoranfrage zustimmen.

Der Neukauf-Markt liegt in einem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Lohne als gemischte Baufläche ausgewiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage über die Erweiterung des Edeka-Neukauf-Markt, Brägeler Straße 57 wird erteilt.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

**13. Bau eines Radweges am Möhlendamm (vom Dobbenweg bis zur Krimpenforter Straße)  
Vorlage: 66/041/2013**

Die Verwaltung erläuterte, dass eine Anliegerin der Krimpenforter Straße den Antrag stellt, einen Radweg am Möhlendamm (vom Dobbenweg bis zur Krimpenforter Straße) zu bauen (Länge ca. 1,3 km).

Insbesondere während der Sperrung des Bergweges haben die unbefestigten Seitenstreifen des Möhlendamms sehr unter dem Umleitungsverkehr gelitten. Ein sicheres Befahren mit dem Rad, besonders für die Schulkinder, sei nicht möglich.

Abgesehen von den sechs Schulkindern würden auch andere radfahrbegeisterte Mitbürger den neuen Radweg nutzen.

Nach Aufmessung des vorhandenen Straßenprofils ist festzustellen, dass die Herstellung eines Radweges realisierbar wäre.

Ein Radweg in diesem Bereich sollte mindestens eine Breite von ca. 1,50 m haben und in Asphaltbauweise oder unbefestigt mit einer wassergebundenen Deckschicht hergestellt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Radwege in unbefestigter Bauweise bei Regenwetter wegen der aufgeweichten Deckschicht meist jedoch nicht benutzt werden. Unabhängig von der Bauweise müsste ein Sicherheitsstreifen mit Bepflanzung oder Pollern von mindestens 0,75 m zwischen Radweg und Fahrbahn gebaut werden. In einigen Bereiche wäre nur eine Breite von 0,80 bis 1,00 Meter realisierbar.

Eine überschlägliche Kostenschätzung ergab eine Bausumme von ca. 200.000 € (Asphaltbauweise) bzw. 175.000 € (wassergebundene Deckschicht).

Da der vorhandene Straßenseitenraum für einen solchen Aufbau an den meisten Stellen nicht breit genug ist, müssten etliche Straßenbäume gefällt und gerodet oder die vorhandene Fahrbahn verlegt werden. Weiterhin müsste der gegenüberliegende Seitenstreifen für den Begegnungsverkehr breiter ausgebaut werden.

Die durch den Umleitungsverkehr stark belasteten Seitenstreifen sind mittlerweile wieder eben und gut befahrbar.

Vergleichbare Straßen im Außenbereich, wie z.B. die Jägerstraße oder die Straße Lerchentäl haben auch keinen separat geführten Radweg.

In der Aussprache erkundigte sich ein Ausschussmitglied nach dem Verkehrsaufkommen auf dem Möhlendamm im Vergleich zu ähnlichen Straßen. Die Verwaltung teilte dazu mit, dass Vergleichszahlen dazu nicht vorliegen.

Verschiedene Ausschussmitglieder sprachen sich gegen den Bau eines Radweges aus und wiesen darauf hin, dass nach der Sanierung des Bergweges das Verkehrsaufkommen eher gering und der Gesamtzustand der Straßen Möhlendamm zufriedenstellend sei.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Bau eines Radweges an der Straße Möhlendamm wird zugestimmt.

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 1 , Nein-Stimmen: 12 , Enthaltungen: 1

---

**14. Bauprogramm 2014**  
**Vorlage: 66/042/2013**

---

Das Bauprogramm wurde von der Verwaltung vorgestellt und erläutert und ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Auf entsprechende Anfrage erläuterte die Verwaltung, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht im Bauprogramm aufgeführt sind. Ein Ausschussmitglied erinnerte in diesem Zusammenhang an die dringend erforderliche Instandsetzung des Heckenweges.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Bauprogramm 2014 wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 10 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 3

---

**15. Sondernutzungsvereinbarung der Straße Am Grevingsberg**  
**Vorlage: 60/043/2013**

---

Betriebsteile eines an der Straße Am Grevingsberg ansässigen Geflügelschlachthofes befinden sich beidseits der Straße Am Grevingsberg.

Um Gefährdungen der Straßenbenutzer durch betrieblich bedingte Fahrzeugbewegungen zwischen den einzelnen Betriebsteilen zu vermeiden, erscheint es sinnvoll, den öffentlichen Verkehr auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren, indem der Durchgangsverkehr ausgeschlossen und die Straße nur noch zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke genutzt wird.

Darüber hinaus reicht die vorhandene Fahrbahnbreite der Straße Am Grevingsberg nicht aus, um das von dem Betrieb miterzeugte Verkehrsaufkommen ohne Schäden am Straßenkörper aufnehmen zu können.

Die Firma möchte daher, dass die Straße Am Grevingsberg für den öffentlichen Verkehr gesperrt wird, indem an beiden Seiten eine Schrankenanlage errichtet und die Straße entsprechend verbreitert wird. Anhand eines Planes wurde die Lage der Schrankenanlage vorgestellt. Damit die Anlieger und die Landwirte die durch die Straße Am Grevingsberg erschlossenen landwirtschaftlichen Flächen erreichen können, werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, die es ihnen ermöglichen, die Schrankenanlage zu durchfahren. Darüber hinaus ist ganzjährig an jedem Tag ein Sicherheitsdienst vor Ort, der auch bei Bedarf die Schrankenanlage öffnen kann.

Für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge etc., die den südlichen Abschnitt der Straße Am Grevingsberg (im Bereich der Wohnbebauung) befahren, wird in Höhe der Einmündung des Genossenschaftsweges durch das Unternehmen ein Wendepplatz hergestellt.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dieser Maßnahme obliegen der Firma. Über das Nutzungsrecht sollte ein Vertrag mit zehnjähriger Laufzeit geschlossen werden.

In der Aussprache sprachen sich verschiedene Ausschussmitglieder deutlich gegen eine entsprechende Sondernutzungsvereinbarung aus. Ein Ausschussmitglied äußerte erhebliche Bedenken gegen die private Nutzung einer öffentlichen Straße.

Bürgermeister Gerdesmeyer stellte klar, dass eine Entwidmung dieses Straßenteiles die bessere Lösung sei. Dies sei jedoch nur möglich, wenn die Straße von der Öffentlichkeit nicht mehr genutzt werde.

### **Beschlussvorschlag:**

Der aufgezeichneten Regelung wird zugestimmt.

einstimmig abgelehnt  
, Nein-Stimmen: 14

## **16. Mitteilungen und Anfragen**

### **16.1. Briefkasten in der Fußgängerzone**

Mit dem Abbruch des Gebäudes Schlarman wurde auch der dort angebrachte Briefkasten entfernt. Ein Ausschussmitglied bat darum, in der Fußgängerzone an anderer Stelle wieder einen Briefkasten aufzustellen.

### **16.2. Natur-, Umwelt- und Klimaschutzpreis der Stadt Lohne**

Bürgermeister Gerdesmeyer teilte mit, dass die Verleihung des Preises am 02.11.2013 um 11:00 Uhr im Ratssaal stattfinden soll.

### **16.3. Bauvorhaben Brägeler Straße (vormals TOP 13)**

Ein Ausschussmitglied erkundigte sich nach der Zustimmung der Stadt zu dem Bauvorhaben und wies darauf hin, dass der Abbruch eines Gebäudes und die angeordnete Grünpflanzung bislang noch nicht durchgeführt worden sind.

Tobias Gerdesmeyer  
Bürgermeister

Clemens Rottinghaus  
Vorsitzender

Franz-Josef Bornhorst  
Protokollführer